

# **Rechtsverordnung des Landratsamtes Tuttlingen über die Erhebung von Gebühren und Erstattungen für die Nutzung von Einrichtungen zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen, Spätaussiedlern und sonstigen Personen (Gebührenverordnung Flüchtlinge und Spätaussiedler)**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. S. 1191) i.V.m. § 9 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 19.12.2013 (GBl. S. 493), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) und § 10 Abs. 7 des Eingliederungsgesetzes (EglG) vom 22.08.2000 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99)

wird verordnet:

## **§ 1**

- (1) Für die Nutzung einer Einrichtung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 FlüAG und § 9 Abs. 1 Satz 1 EglG werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben für
  - (a) die Unterbringung
  - (b) die Überlassung von Garagen und PKW-Stellplätzen.
- (2) Personen, auf die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Anwendung findet, sowie ihre ausländischen Ehegatten und minderjährigen Kinder unterliegen nicht der Gebührenpflicht nach Absatz 1 lit. (a). Dies gilt nicht für Leistungsberechtigte, die Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten.
- (3) Für die pauschale Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG werden die in § 2 genannten Beträge festgesetzt. § 64 gilt entsprechend.

## **§ 2**

- (1) Die Gebühren für die Unterbringung in einer Einrichtung nach § 1 betragen monatlich
  - (a) für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres  
**290 Euro je Person,**
  - (b) für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schulausbildung befinden  
**145 Euro je Person.**
- (2) Der Höchstbetrag der Gebühren nach Absatz 1 (Familiengebühr) beträgt

- (a) für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Absatz 1 lit. (b)

**870 Euro**

- (b) für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Absatz 1 lit. (b)

**580 Euro.**

### **§ 3**

Die Gebühren für das Abstellen von Kraftfahrzeugen betragen monatlich

- (a) bei Nutzung einer Garage

**50 Euro**

- (b) bei Nutzung eines PkW-Stellplatzes

**25 Euro.**

### **§ 4**

Für die Übernachtung von Gästen, die nicht Bewohner einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 sind, werden Gebühren in Höhe von **15 Euro** je Übernachtung erhoben.

### **§ 5**

Schuldner der Gebühren sind

1. die unmittelbar nutzende Person,
2. bei Minderjährigen auch die Personensorgeberechtigten,
3. im Fall von § 4 auch derjenige Heimbewohner bei dem übernachtet worden ist.

Ehepaare, eingetragene Lebenspartner, Eltern, Alleinerziehende und ihre Kinder im Sinne von § 2 Abs. 1 lit. (b) haften als Gesamtschuldner.

### **§ 6**

- (1) Die Unterbringungsdauer beginnt mit dem erstmaligen Einzug in eine Einrichtung. Für die Bemessung der Familiengebühr ist der Einzug der zuerst untergebrachten volljährigen Person maßgebend. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei Einrichtungs- und Unterkunftswechsel.
- (2) Soweit sich im Einzelfall die Bemessungsgrundlage für die Gebühren- oder Erstattungshöhe ändert, ist der neue Betrag von dem Kalendermonat an zu erheben, zu dessen Beginn die Voraussetzungen für die Änderung erfüllt sind.
- (3) Die Gebühren- und Erstattungspflicht entsteht am Tag des Einzugs, im Fall des § 3 am Tag der Überlassung. Sie endet am Tag des Auszugs, im Fall des § 3 mit Rückgabe. Bei einem von der Unteren Aufnahme- und Eingliederungsbehörde veranlassten Einrichtungs- oder Unterkunftswechsel

entsteht sie am Tag des Wechsels nur einmal. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt sie bestehen, solange in der Einrichtung ein Platz freigehalten wird.

- (4) Die Gebühren- und Erstattungsbeträge sind nach Kalendermonaten zu entrichten. Sie werden am ersten Kalendertag des Monats fällig.
- (5) Bei der Berechnung anteiliger Gebühren- und Erstattungsbeträge ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages zu erheben.

## **§ 7**

Diese Verordnung tritt am 01.06.2018 in Kraft.

Tuttlingen, den 26.04.2018

Stefan Bär  
Landrat